

Allgemeine Geschäftsbedingungen NIMIRUM

Stand: 01.01.2019

Präambel

Soweit Nimirum gegenüber dem Kunden Rechercheleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbringt, ist folgendes zu beachten:

Die vorgeschlagene Argumentation bzw. die angegebenen Informationen sind nach wissenschaftlichen Standards abgesichert. Wissenschaftliche Forschung und ihre Darstellung sind grundsätzlich unabgeschlossen. Methoden, Theorien und Ergebnisse stehen zur Diskussion und werden von unterschiedlichen Disziplinen oder Schulen unterschiedlich bewertet, das heißt unter Umständen auch in Frage gestellt. Vermeintlich obsolete Annahmen können durch neue Befunde wieder relevant werden; auch scheinbar unumstößliche Feststellungen können falsifiziert werden. Systematische Bestandsaufnahmen sind möglich; Vollständigkeit ist dabei fast nie zu erreichen.

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs genannt) regeln jegliche Zusammenarbeit zwischen Nimirum und dem Kunden. Diese AGBs sind mit Auftragserteilung durch den Kunden ausdrücklich anerkannt und bedürfen keiner Unterschrift. **Die Angaben zu dem mit der Weiterverwendung des jeweiligen Arbeitsergebnisses aus Sicht des Kunden bestehenden Haftungsrisikos gemäß unten VI.4. sind im Rahmen jeder einzelnen Beauftragung zu machen.**
2. Nimirum schließt diese AGBs unter der Bedingung, dass der Kunde bei Beauftragung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (also als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB) handelt. **Daraus folgt, dass der Auftrag nicht geschlossen ist, falls der Kunde bei Auftragsvergabe als Verbraucher handelt.** Soweit der Kunde jedoch in Verbrauchereigenschaft Arbeitsergebnisse abgenommen und vergütet hat, bleibt die Rechteeinräumung gem. VII. gleichwohl wirksam.
3. Nimirum wird nach Besprechung der jeweiligen künftigen Aufgabe **und des damit verbundenen Haftungsrisikos** mit dem Kunden die genaue Aufgabenstellung, den Zeitrahmen und die Vergütung per E-Mail zusammenfassen. Die Bestätigung der jeweiligen Beauftragung durch den Kunden erfolgt per E-Mail. Der Eingang der Bestätigung einer Beauftragung durch den Kunden stellt den Abschluss eines

Werkvertrages nach Maßgabe dieser AGBs dar. Bei Bedarf können zusätzliche dienstvertragliche Regelungen getroffen werden.

4. Nimirum hat keinen Anspruch darauf, Aufgaben zur Bearbeitung vom Kunden zugewiesen zu bekommen.
5. Nimirum entscheidet nach freiem Ermessen, ob Nimirum eine Aufgabe zur Bearbeitung annimmt und einen entsprechenden Werkvertrag mit dem Kunden schließt oder nicht.
6. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird schon hiermit ausdrücklich widersprochen. Es gelten ausschließlich die Bedingungen dieser AGBs.

II. Pflichten von Nimirum

1. Nimirum wird die jeweilige Aufgabe aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Anforderungen erledigen oder mit Hilfe von Subunternehmern (Experten des jeweiligen Fachgebietes) erledigen lassen.
2. Nimirum wird den Kunden auf dessen Nachfrage über den Stand der Bearbeitung informieren.
3. Auf Wunsch wird Nimirum alle zur Bearbeitung der jeweiligen Aufgabe vom Kunden erhaltenen Materialien nach Beendigung der Bearbeitung an den Kunden herausgeben.

III. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde wird Nimirum die zur Durchführung des Auftrags benötigten Materialien rechtzeitig zukommen lassen. Er wird zudem die zur Bearbeitung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Nachfragen von Nimirum so rasch wie möglich beantworten, so dass die Einhaltung des jeweils vereinbarten Fertigstellungstermins nicht gefährdet wird.
2. **Der Kunde prüft jeweils, ob die unten unter VI. 3. angegebene summenmäßige Haftungsbeschränkung das mit der geplanten Weiterverwendung der Arbeitsergebnisse verbundene Haftungsrisiko vollständig abdeckt. Sollte die summenmäßige Haftungsbeschränkung dieses Risiko nicht vollständig abdecken, ist der Kunde verpflichtet, dies Nimirum vor Abschluss mitzuteilen.**
3. Der Kunde räumt Nimirum durch die Übersendung dieser Materialien alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Nutzungsrechte als einfache Nutzungsrechte für die Dauer der Durchführung des Auftrages ein. Dies beinhaltet auch das nicht-exklusive (einfache) Recht, die Ausgangsmaterialien und daraus resultierenden Arbeitsergebnisse im Content-Management-System / Projektmanagement-Tool von Nimirum abzuspeichern, soweit und solange dies für

die Bearbeitung des jeweiligen Auftrages und/oder Archivierungszwecke erforderlich ist. Nimirum nimmt diese Einräumung schon hiermit an.

4. Der Kunde garantiert, dass durch die Nutzung der von ihm zur Durchführung des Auftrages an Nimirum übergebenen Materialien nicht gegen Rechte Dritter verstoßen wird und wird Nimirum für den Fall, dass Dritte wegen der Übergabe solcher Materialien Ansprüche gegenüber Nimirum geltend machen, von diesen Ansprüchen – einschließlich der Kosten einer außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Verteidigung gegen solche Ansprüche – freihalten.
5. Der Kunde hat das jeweilige Arbeitsergebnis gem. unten IV. abzunehmen und die daraufhin von Nimirum gestellte Rechnung fristgemäß zu begleichen.

IV. Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses

1. Nimirum wird dem Kunden das jeweilige Arbeitsergebnis in digitaler Form (per E-Mail) zur Abnahme übersenden.
2. Der Kunde hat das jeweilige Arbeitsergebnis zu prüfen und im Falle der Mangelfreiheit innerhalb von 14 Werktagen nach Übersendung die Abnahme per E-Mail zu erklären.
3. Erklärt der Kunde die Abnahme des mangelfreien Werkes nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Übersendung, gilt das Werk gleichwohl als abgenommen.
4. Soweit ein Werkvertrag gem. oben I.3. über die fortlaufende Recherche zu einem bestimmten Thema geschlossen wird, erfolgt die Abnahme der Rechercheergebnisse nach Absprache mit dem Kunden monatlich.
5. Sobald das Arbeitsergebnis abgenommen ist oder als abgenommen gilt, wird Nimirum die Arbeit in Rechnung stellen. Vereinbarte Voraus- bzw. Teilzahlungen nach VIII 1. sind in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.

V. Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber Nimirum bei Mängeln

1. Für den Fall, dass das Arbeitsergebnis Mängel aufweist, hat der Kunde das Recht, Nimirum zur Nacherfüllung aufzufordern.
2. Der Kunde kann im Rahmen der Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel innerhalb einer vom Kunden zu setzenden, angemessenen Frist verlangen. Soweit es wirtschaftlich sinnvoll und für Nimirum zumutbar ist, kann der Kunde alternativ die Erstellung eines neuen, mangelfreien Arbeitsergebnisses verlangen.
3. Sollte die Nacherfüllung scheitern, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Werkvertragsrechts des BGB zu (§§ 634 ff. BGB).

VI. Haftungsbeschränkung und Anzeigepflicht

1. Nimirum wird bei der Bearbeitung anerkannte wissenschaftliche Standards wahren oder – im Falle der Bearbeitung durch Subunternehmer – diese zur Wahrung dieser Standards verpflichten. **Gleichwohl übernimmt Nimirum ausdrücklich keine Garantie für die Richtigkeit des jeweiligen Arbeitsergebnisses im Sinne des Werkvertragsrechts des BGB und sichert auch keine bestimmte Eigenschaft in diesem Sinne zu.**
2. Nimirum haftet nicht, wenn das jeweilige Arbeitsergebnis nach der Abnahme durch den Kunden oder Dritte inhaltlich verändert wird.
3. Soweit Nimirum nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den Regeln des Werkvertragsrechts des BGB dem Kunden einen Vermögensschaden zu ersetzen hat, **ist die Ersatzpflicht auf die Höhe von 1.000.000,00 € pro Schadensfall beschränkt.** Dies entspricht der Höhe der Haftpflichtversicherung von Nimirum.
4. **Da nur der Kunde die geplante Nutzung des jeweiligen Arbeitsergebnisses kennt, ist er verpflichtet, vor Abschluss jedes einzelnen Einzelvertrages zu prüfen, ob das jeweilige Schadensrisiko durch die Summe von 1.000.000,00 € vollständig abgedeckt ist. Sollte die Haftungshöchstsumme von 1.000.000,00 € nicht ausreichen, um das aus der vom Kunden geplanten Nutzung resultierende Haftungsrisiko vollständig abzudecken, ist der Kunde verpflichtet, dies Nimirum vor dem Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages per Textform mitzuteilen. In diesem Fall werden sich die Parteien über den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung bemühen.**
5. Diese Haftungsbeschränkungen erstreckt sich auch auf Subunternehmer, welche von Nimirum zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden eingesetzt werden.

VII. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

1. **Allgemeines**
 - a) Der Kunde muss in der Lage sein, die jeweiligen Arbeitsergebnisse umfassend für seine jeweiligen eigenen Zwecke zu nutzen. Demgemäß verpflichtet sich Nimirum, dem Kunden umfassende Nutzungsrechte an dem jeweiligen Arbeitsergebnis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuräumen.
 - b) **Soweit an den Arbeitsergebnissen kein originäres Urheberrecht entsteht, sind sich die Parteien einig, dass auf solche Arbeitsergebnisse die folgenden Bestimmungen über den Umfang der Nutzungen zwischen den Parteien entsprechende Anwendung finden.**
 - c) Die Rechteeinräumung an den Kunden erfolgt jeweils durch die Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses.
 - d) Der Kunde nimmt die jeweilige Rechteeinräumung schon hiermit an.

2. Recherche: Nutzungsrechte an der redaktionellen Aufbereitung der Arbeitsergebnisse

Soweit das jeweilige Arbeitsergebnis redaktionell gestaltet ist (ausformulierter Text), verpflichtet sich Nimirum, dem Kunden die folgenden Nutzungsrechte an dem jeweiligen Text einzuräumen:

- 2.1 Für die Dauer von **zwei Jahren** ab Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses das ausschließliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht
- a) zur Vervielfältigung, insbesondere in Form von Printprodukten und Publikationen aller Art und in beliebiger Auflage, in digitaler Form (Dateien und Speichermedien aller Art, einschließlich Speicherung auf externen (Cloud)-Servern. **Nimirum behält sich jedoch vor, das Arbeitsergebnis in seinem eigenen Content-Management-System zu speichern und nach Maßgabe dieser AGBs – unter Wahrung der Interessen des Kunden – weiter zu nutzen;**
 - b) zur Verbreitung (also des – auch gewerblichen Anbietens und Auswertens – auf dem Markt / gegenüber der Öffentlichkeit) von Vervielfältigungsstücken gem. a);
 - c) zur Ausstellung (im Rahmen von Messen, Ausstellungen und sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Anlässen aller Art);
 - d) zur öffentlichen Zugänglichmachung (durch elektronische Systeme aller Art, bei denen der Ort und der Zeitpunkt des Zugriffs vom jeweiligen Nutzer bestimmt wird, insbesondere über das Internet, einschließlich der Einbindung in soziale Netzwerke und Dienste aller Art);
 - e) zum (öffentlichen) Vortrag durch beliebige Vortragende bei Anlässen aller Art;
 - f) zur (öffentlichen) Aufführung sowie das Recht Vorführung etwaig auf (auch digitalen) Bild- und/oder Tonträger übertragener Arbeitsergebnisse durch technische Vorrichtungen aller Art;
 - g) zur Sendung (TV/Radio/Streaming);
 - h) zur Bearbeitung, insbesondere zur Verbindung mit / Einbindung in andere Werkarten. **Im Falle einer inhaltlichen Veränderung des jeweiligen Arbeitsergebnisses nach der Abnahme gem. oben IV. durch den Kunden oder Dritte wird jegliche Haftung von Nimirum für Schäden, die auf diese Veränderung zurückzuführen sind, ausgeschlossen;**
 - i) Soweit der Kunde das jeweilige Arbeitsergebnis benötigt, um seine Verpflichtung gegenüber einem Dritten zu erfüllen, kann der Kunde seinerseits die oben aufgeführten Rechte in dem oben beschriebenen Umfang und unter Beachtung der oben beschriebenen Einschränkungen diesem Dritten als ausschließliches oder einfaches Nutzungsrecht einräumen.

- 2.2 Nach Ablauf der zwei Jahre wandeln sich die unter VII. 2.1 a)-i) aufgeführten Rechte in **einfache** Nutzungsrechte für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts um. Der Kunde kann folglich die Arbeitsergebnisse **weiterhin** im oben beschriebenen Umfang nutzen, jedoch mit der **Einschränkung**, dass Nimirum selbst das Arbeitsergebnis auf alle Arten nutzen und Dritten entsprechende einfache Nutzungsrechte einräumen kann.

3. Recherche: Regelungen über die weitere Nutzung der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Informationen (Tatsachen) und deren Exklusivität

- a) Nimirum behält sich das Recht vor, die in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Informationen (Tatsachen) in seinem Content-Management-System / Projektmanagement-Tool zu speichern und für beliebige eigene Zwecke zu nutzen.
- b) Nimirum versichert jedoch – nach Maßgabe der Einschränkung von nachfolgend c) –, die in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Informationen über Tatsachen in ihrer jeweils aufgabenspezifischen Kombination für die Dauer von zwei Jahren **NICHT** an Dritte weiterzugeben.
- c) Für den Fall, dass ein Dritter innerhalb von zwei Jahren ab Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses Nimirum mit einer Rechercheleistung zu einem identischen oder nahezu identischen Thema beauftragt, wird Nimirum den Auftrag ablehnen.

4. Nutzungsrechte an Übersetzungen

- a) Im Falle von Übersetzungen ist allein der Kunde dafür verantwortlich, die Rechtslage bezüglich des zu übersetzenden Ausgangstextes zu klären und sich insbesondere die für die Durchführung und Nutzung der Übersetzung erforderlichen Nutzungsrechte vom Rechteinhaber des Ausgangstextes einräumen zu lassen.
- b) Die oben unter VII. 2.1 a)-i) getroffenen Regelungen über den Umfang der Rechteeinräumung gelten entsprechend für Übersetzungen, jedoch mit dem Unterschied, dass sich Nimirum verpflichtet, die dort aufgeführten Nutzungsrechte als ausschließliche Nutzungsrechte **ohne zeitliche Beschränkung für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts** an den Kunden einzuräumen. Eine Umwandlung in ein einfaches Nutzungsrecht gem. oben VII. 2.2 findet bei Übersetzungen folglich **nicht** statt.

5. Nutzungsrechte an Lektoraten

Die oben unter VII. 2.1 a)-i) getroffenen Regelungen über den Umfang der Rechteeinräumung gelten entsprechend für das Ergebnis von Lektoraten, jedoch mit dem Unterschied, dass sich Nimirum verpflichtet, die dort aufgeführten Nutzungsrechte als ausschließliche Nutzungsrechte **ohne zeitliche Beschränkung für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts** an den Kunden einzuräumen. Eine

Umwandlung in ein einfaches Nutzungsrecht gem. oben VII. 2.2 findet hinsichtlich der Ergebnisse von Lektoraten folglich **nicht** statt.

VIII. Zahlungsbedingungen und Kündigung

1. Die Zahlungsbedingungen sind im jeweiligen Kostenvoranschlag bzw. Auftrag geregelt, diese werden mit Auftragserteilung anerkannt.
2. Um ein solides Projektmanagement und die pünktliche Bearbeitung durch hochqualifizierte Expertinnen und Experten sicherstellen zu können, leisten wir im Zuge der Projektfreigabe bereits Folgendes für Sie:
 - Untersuchungsdesign und Aufteilung des Projekts in Arbeitspakete
 - Recruitment (intern und ggf. extern) von Fachleuten
 - Briefing des Projektteams
 - Screening der Zugänge zu relevanten Ressourcen und ggf. Erweiterung des Ressourcenportfolios.

Kern unseres Leistungsversprechens ist es, verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, auch wenn Sie unter Zeitdruck sind. Das dürfen Sie von uns erwarten.

Das bedeutet, dass Kosten für die genannten Leistungen bereits sehr früh in einem Projekt entstehen. Bei Projektabbruch haben wir einen gesetzlichen Anspruch auf ihre Vergütung. Als Projektabbruch zählt jede vorzeitige Beendigung eines Projekts, das einmal beauftragt wurde.

Um den Verwaltungsaufwand für Sie und uns im entsprechenden Fall möglichst gering zu halten, stellen wir für die genannten Leistungen pauschal 30 % des Projektbudgets in Rechnung.

IX. Verschwiegenheit

1. Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Gegenstand und Inhalt des Auftrags (Werkvertrag) sowie über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die den Parteien im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekannt werden.
2. Soweit Nimirum Subunternehmer mit der Bearbeitung der jeweiligen Aufgabe betraut, wird Nimirum auch diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

X. Schlussbestimmungen

1. Diese AGBs und ihre Durchführung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Ergänzung oder Änderung dieser AGBs bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, sich jeweils auf eine Regelung zu einigen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn der unwirksamen Vorschrift möglichst nahekommt. Dieser Grundsatz gilt für eine Vertragslücke entsprechend.
5. Soweit sich aus diesen AGBs nichts Abweichendes ergibt, gilt für die jeweiligen Beauftragungen gem. oben I. 3) das Werkvertragsrecht des BGB.